



# MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lasee Obere Hauptstraße 4

Montag 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lasee.eu> • [gemeinde@lasee.gv.at](mailto:gemeinde@lasee.gv.at)  
ATU 16222200



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasee hat in seiner Sitzung am 30. November 2023 folgende

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 für den Friedhof Schönfeld der Marktgemeinde Lasee

beschlossen:

### § 1.

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

### § 2.

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. 30 Jahre bei Grüften betragen für

- a) Erdgrabstellen
  1. für Einzelgräber, 1 Leiche..... € 150,00
  2. für Doppelgräber, bis zu 2 Leichen..... € 300,00
  3. Familiengräber, bis zu 4 Leichen..... € 300,00
- b) Sonstige Grabstellen:
  4. Gruft für 3 Leichen..... € 900,00
  5. Urnennischen für 3 Urnen ..... € 240,00

### § 3.

#### Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde (Grüfte), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4. Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab..... € 600,00
- b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel..... € 950,00
- c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft..... € 950,00
- d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische ..... € 250,00

#### § 5. Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag ..... € 30,00

#### § 7. Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister  
  
Roman Bobits

Angeschlagen am: 14.12.2023  
Abgenommen am: 29.12.2023